

# Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 15/00

Inhalt

Seite 39

**Ordnung für die praktische Vorbildung  
für den Studiengang  
Bauingenieurwesen mit den Studienschwerpunkten  
Ingenieurhochbau und Baubetrieb**

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Der Präsident  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

19.09.2000

# **Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

## **Ordnung für die praktische Vorbildung**

für den Studiengang

### **Bauingenieurwesen mit den Studienschwerpunkten Ingenieurhochbau und Baubetrieb**

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) in Verbindung mit § 17 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Nr. 23/98 vom 07. September 1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der FHTW Berlin am 05. Januar 2000 die nachfolgende Neufassung der Ordnung für die praktische Vorbildung erlassen:\*)

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Studiengang Bauingenieurwesen, die ab 01. Oktober 2000 an der FHTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten dem Personenkreis gemäß Satz 1 entsprechen.

(2) Der Nachweis einer auf den gewählten Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10 Absatz 5 BerlHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

\* Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 03.08.2000.

## **§ 2 Geltung der Rahmenordnung für praktische Vorbildung**

Die Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung – RVpO) vom 15.02.1999 (AMBI.FHTW Nr.23/99) sind Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung**

(1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt 13 Wochen. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne der Rahmenordnung, desgleichen Hilfsarbeiten in Bau- und sonstigen Berufen. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht.

(2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen spätestens zu Beginn des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden.

## **§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung**

(1) Die Auswahl der anzubietenden Gewerke richten sich nach den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes, jedoch sollen wahlweise die Ausbildungsinhalte nach Anlage 1 angestrebt werden.

(2) Abgeschlossene Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden, sind in Anlage 2 aufgeführt.

## **§ 5 Berichtsheft, Zeugnis/Bescheinigung über die praktische Vorbildung**

Während der Ausbildungszeit ist ein Berichtsheft (Praktikantenbuch) zu führen. Eintragungen sind in Abständen von höchstens 14 Kalendertagen durch den ausbildenden Betrieb zu korrigieren und abzuzeichnen. Nach Beendigung des Praktikums stellt der Betrieb über die geleisteten Praktika ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muß den Zeitraum und die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden während des Zeitraums sowie die Dauer der Arbeiten in den einzelnen Gewerken enthalten. Die Angaben müssen mit denen des Berichtsheftes übereinstimmen. Schul-, Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage und Verspätungen müssen ersichtlich sein.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

**Anlage 1: Inhalt und Umfang des Ausbildungsplanes des Vorpraktikums**

Nr.	Gewerk	Tätigkeit
1	Beton- und Stahlbetonbau	Schalungs- und Rüstungsbau Bewehrungsbau Betoneinbau, Verdichtung und Nachbehandlung Betonwarenherstellung Stahlbetonfertigteilebau Transportbetonwerk Vorspannarbeiten
2	Stahlbau	Stahlbauwerkstatt Verbinden von Stahlbauteilen Montage von Stahlkonstruktionen Korrosionsschutzarbeiten
3	Holzbau	Herstellung von Holzwerkstoffen bzw. Leimholz Bautischlerei Abbund Montage von Holzkonstruktionen Verbindungen von Holzbauteilen
4	Mauerwerksbau	Herstellung gemauerter Bauteile Putzen und Verfugen
5	Ausbau und Bautenschutz	Estricharbeiten Trockenbau Stuck- und Rabetarbeiten (Abdichtung und Isolierung) Maler- und Lackierarbeiten Fliesenarbeiten Haustechnischer Ausbau
6	Gebäudesanierung	Begutachtung alter Gebäudesubstanz, Analyse von Bauschäden, Sanierungsmaßnahmen, Bauen im Bestand
7	Straßen- und Gleisbau	Betonstraßenbau, Bituminöse Fahrbahndecken, Pflasterarbeiten, Unterbauarbeiten Gleis- und Oberbauarbeiten
8	Tiefbau	Erdarbeiten, Kanalbau, Verbauarbeiten, Bohrarbeiten
9	Sonstiges	Abrißarbeiten Baustoffprüfung Trockenmörtelwerk Gerüstbau

Jedes Tätigkeitsfeld wird maximal mit 9 Wochen anerkannt.

## **Anlage 2: Zusammensetzung der als Vorpraktikum anzuerkennenden abgeschlossenen Berufsausbildung<sup>1</sup>**

1. Lehrabschlüsse in folgenden Gewerken, die das geforderte handwerkliche Praktikum **voll** erfüllen:

Bauschlosser/Bauschlosserin	(271)	Maurer/Maurerin	(441)
Betonbauer/Betonbauerin	(442)	Pflasterer, Steinsetzer/	
Dachdecker/Dachdeckerin	(452)	Pflastererin, Steinsetzerin	(461)
Erdbewegungsarbeiter/		Rohrnetzbauer, Rohrschlosser/	
Erdbewegungsarbeiterin	(471)	Rohrnetzbauerin, Rohrschlosserin	
Estrich-, Terrazzoleger/			(263)
Estrich-, Terrazzolegerin	(486)	Stahlbauschlosser/	
Fliesenleger/Fliesenlegerin	(483)	Stahlbauschlosserin	(275)
Formstein-, Betonhersteller/	(112)	Straßenbauer/Straßenbauerin	(462)
Formstein-, Betonherstellerin		Stuckateur, Gipser,	
Gerüstbauer/Gerüstbauerin	(453)	Verputzer/Stucknerin, Gipserin,	
Gleisbauer/Gleisbauerin	(463)	Verputzerin	(481)
Isolierer, Abdichter/		Tiefbauer/Tiefbauerin	(466)
Isoliererin, Abdichterin	(482)	Tischler/Tischlerin	(501)
Kultur-, Wasserbauwerker/ Kultur-,	(465)	Zimmerer/Zimmererin	(451)
Wasserbauwerkerin			

2. Lehrabschlüsse in folgenden Gewerken, die auf das geforderte handwerkliche Praktikum **mit 9 Wochen** angerechnet werden:

Baumaschinenführer/		Maschinenschlosser/	
Baumaschinenführerin	(546)	Maschinenschlosserin	(273)
Betriebsschlosser, Reparatur-		Modelltischler, Formentischler/	
schlosser/Betriebsschlosserin,		Modelltischlerin, Formentischlerin	
Reparaturschlosserin	(274)		(502)
Blech-, Kunststoffschlosser/ Blech-		Rohrinstallateur/	
, Kunststoffschlosserin	(272)	Rohrinstallleurin	(262)
Chemielaborant (Baustoff-prüfer)/		Sonstige Holz-, Sportgeräte-	
Chemielaborantin		bauer/Sonstige Holz-, Sport-	
(Baustoffprüferin)	(633)	gerätebauerin	(504)
Erdbewegungsmaschinen-		Technischer Zeichner/	(635)
führer/Erdbewegungs-		Technische Zeichnerin	
maschinenführerin	(545)	(Bauzeichner/Bauzeichnerin <sup>2</sup> )	
Kranführer/Kranführerin	(544)	Vermessungstechniker/	(624)
Maler, Lackierer/		Vermessungstechnikerin	
Malerin, Lackiererin (Ausbau)	(511)		

In den unter 2. genannten Fällen muss das **restliche Vorpraktikum** in den Gewerken Beton- und Stahlbetonbau, Mauerwerksbau, Stahlbau oder Holzbau abgeleistet werden.

In der Aufzählung nicht genannte Berufsabschlüsse werden nach Rücksprache mit dem/der Vorpraktikumsbeauftragten eingeordnet.

<sup>1</sup> Berufskennzahlen (BKZ) der Bundesanstalt für Arbeit Nürnberg

<sup>2</sup> Nachgewiesene praktische Tätigkeiten in den Gewerken Beton- und Stahlbetonbau, Mauerwerksbau, Stahlbau und Holzbau während der Ausbildung können zusätzlich angerechnet werden.